

Leitfaden – Unterkunftsprojekte für Schafalpen

Inhalt

Die sieben Schritte	2
Schritt 1 Information über Projektidee an Kanton	2
Schritt 2 Alpkonzept mit Bedarfsnachweis	2
Schritt 3 Besprechung mit Kanton	2
Schritt 4 Planung der Unterkunft, Finanzierung und gegebenenfalls zusätzliche Bearbeitungen	3 4 4
Schritt 5 Baueingabe	4
Schritt 6 Erteilung der Baubewilligung	4
Schritt 7 Realisierung	

Impressum

Herausgeberin	AGRIDEA Eschikon 28 CH-8315 Lindau
Bezug	www.agridea.ch Schweizerischer Schafzuchtverband www.sszv.ch
Autoren	Cornel Werder Helen Willems, Büro Alpe
Fachliche Mitarbeit	Daniel Mettler, AGRIDEA Michael Stäuble, BLW Marcus Ulber, Sara Wehrli, Pro Natura Amandus Schnydrig, DLW, Wallis
Layout	Rita Konrad, AGRIDEA

Bildquellenverzeichnis

1	© AGRIDEA
7–10	© BFH-AHB Biel
2, 3, 12	© Büro Alpe
6, 11	© DLW Wallis
4	© FiBL
5	© OAK Schwyz



Einleitung

Um Weidetiere auf Alpen zu behirten und zu schützen, sind zweckmässige Unterkünfte für Hirten vor Ort notwendig. In der Regel liegen die Alpen ausserhalb der Bauzone. Neubauten wie auch Umbauten, Anbauten oder Renovationen (im Nachfolgenden «Unterkunftsprojekte» genannt) können aber im Alpgebiet zonenkonform bewilligt werden, wenn sie für die alpwirtschaftliche Bewirtschaftung nötig sind. Hierzu sind die entsprechenden Konzepte und Nachweise zu erbringen.

Der Leitfaden «Unterkunftsprojekte für Schafalpen» bietet Unterstützung für Trägerschaften (Eigentümer, Bewirtschafter etc. von Schafalpen) von Unterkunftsprojekten auf Schafalpen, für den kantonalen Vollzug, für die Beratung sowie für nicht öffentliche Finanzgeber. Er zeigt auf, wie bei Unterkunftsprojekten von der Projektidee bis zur Realisierung idealerweise vorgegangen wird. Der Leitfaden bezieht sich primär auf die speziellen Anforderungen an Unterkunftsprojekte für Schafalpen. Er kann aber auch für andere geplante Infrastrukturprojekte in der Land- und Alpwirtschaft angewendet werden.

Der Leitfaden wurde im Rahmen des Projekts «Unterkunftsprogramm SchafAlp» durch die Gruppe SchafAlp ausgearbeitet und stellt somit ein Produkt dieses Projekts und dessen Entwicklungsprozesses dar. Die Gruppe SchafAlp besteht aus den vier Partnern Pro Natura, Schweizerischer Schafzuchtverband, WWF Schweiz und Agridea. In einer erweiterten Arbeitsgruppe arbeiteten auch die beiden Bundesämter BAFU und BLW am Projekt mit. Das Büro Alpe übernahm die fachliche Beratung beim Projekt.

Der Leitfaden gliedert sich in eine chronologische Abfolge von sieben Schritten.

Die sieben Schritte

Schritt 1 Information über Projektidee an Kanton

Die Projektidee, eine Unterkunft oder auch mehrere Unterkünfte auf einer Schafalp zu realisieren, soll von der Trägerschaft zuerst dem kantonalen Landwirtschaftsamt oder der landwirtschaftlichen Beratung mitgeteilt werden. Dadurch weiss die Trägerschaft, welche Fachstelle und Person innerhalb der kantonalen Verwaltung die zuständige Kontaktperson für das geplante Projekt ist. Gleichzeitig ist der Kanton resp. die zuständige Person über das Vorhaben informiert und weiss, dass die Trägerschaft allenfalls in einem späteren Schritt wieder mit dem Kanton Kontakt bzgl. des geplanten Projekts aufnimmt. Ebenfalls kann der Kanton, falls nötig, auf spezifische Gegebenheiten hinweisen, die für den nächsten Schritt wichtig sind oder er kann der Trägerschaft die Empfehlung geben, eine externe Fachperson beizuziehen.

- ↘ **Liste mit den Kontakten der kantonalen Landwirtschaftsämter sowie der kantonalen Beratungsstellen, www.herdenschutzschweiz.ch > Hirten, www.sszv.ch > Projekte und Partnerschaften**

Unterkünfte werden auf Schafalpen benötigt, welche einen Hirten vor Ort für die Bewirtschaftung und die Betreuung der Schafe haben.



2

Schritt 2 Alpkonzept mit Bedarfsnachweis

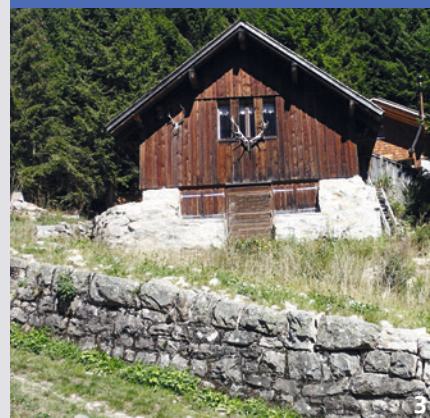
Als nächster Schritt erfolgt der Bedarfsnachweis mit Hilfe eines Alpkonzepts. Das Alpkonzept zeigt auf, welches die zukünftige und längerfristige Strategie für die Alp und deren Bewirtschaftung ist und welcher Bedarf an Unterkünften sich daraus ergibt. Es muss also aufgezeigt und begründet werden, weshalb eine oder mehrere Unterkünfte auf der Alp benötigt werden.

Ohne das Alpkonzept mit dem Bedarfsnachweis wissen die Bewilligungsbehörde und die Finanzgeber nicht, was für eine Strategie die Trägerschaft verfolgt und weshalb sie die geplante Unterkunft/die geplanten Unterkünfte bewilligen resp. finanzieren sollen.

Je nach Fall empfiehlt es sich, für die Erarbeitung des Alpkonzepts oder auch für dessen schriftliche Formulierung einen Berater mit den entsprechenden Kompetenzen beizuziehen.

- ↘ **Checkliste zum Alpkonzept mit Bedarfsnachweis sowie Beispiele aus der Praxis findet sich unter www.herdenschutzschweiz.ch > Hirten, www.sszv.ch > Projekte und Partnerschaften**

Für den Bedarfsnachweis einer neuen Unterkunft müssen vorhandene Infrastrukturen mitberücksichtigt werden.



3

Schritt 3 Besprechung mit Kanton

Als nächster Schritt erfolgt die Besprechung des Alpkonzepts mit der zuständigen Person des Kantons. Das Ziel dieses Schrittes ist es, vom Kanton einen Vorentscheid oder zumindest eine Einschätzung des Vorhabens zu bekommen. Dazu wird das Alpkonzept mit dem Bedarfsnachweis vorgängig an die zuständige Person vom Kanton zugestellt. Zur Besprechung können weitere Personen von kantonalen Fachstellen oder Ämtern miteinbezogen werden.

Besteht aufgrund des vorgelegten Alpkonzepts Einigkeit über den Bedarf an einer Unterkunft/mehreren Unterkünften und über die Realisierbarkeit des Vorhabens, so wird das weitere Vorgehen, welches die Planung der Unterkunft, die Finanzierung und gegebenenfalls weitere Bearbeitungen beinhaltet, sowie der Zeitplan dazu besprochen. Das kantonale Landwirtschaftsamt informiert dabei die Trägerschaft über allfällige spezifische Rahmenbedingungen, welche bei der Planung der Unterkunft miteinbezogen werden sollen. Die Inhalte der Besprechung mit dem Kanton, die Ergebnisse, das weitere Vorgehen und der Zeitplan sollen schriftlich festgehalten werden. Je nach Fall empfiehlt es sich, das Alpkonzept mit dem Bedarfsnachweis auch den kantonalen Naturschutzverbänden vorzustellen und deren Meinung einzuholen.

Reichen die Inhalte des Alpkonzepts nicht aus um einen Bedarf aufzuzeigen, muss dieses überarbeitet oder ergänzt werden. In solchen Fällen empfiehlt es sich in der Regel einen Berater mit den entsprechenden Kompetenzen beizuziehen.

Es ist wichtig, dass sich die Trägerschaft mit der Strategie der Alp auseinandersetzt.



4

Schritt 4 Planung der Unterkunft, Finanzierung und gegebenenfalls zusätzliche Bearbeitungen

Die Planung der Unterkunft, die Finanzierung und gegebenenfalls zusätzliche Bearbeitungen basieren auf dem Alpkonzept mit dem Bedarfsnachweis.

Planung der Unterkunft

Bei Neubauten können folgende Typen an Unterkünften erstellt werden: mobile Standardunterkünfte, permanente Standardunterkünfte oder individuell gestaltete Unterkünfte.

Die Gruppe SchafAlp hat zusammen mit der Berner Fachhochschule für Architektur, Holz und Bau (BFH-AHB) in Biel eine Standardunterkunft entwickelt, welche den speziellen Anforderungen auf Schafalpen gerecht wird. Sie kann sowohl als mobile wie auch als permanente Standardunterkunft eingesetzt werden. Die mobile Nutzung eignet sich insbesondere für Schafalpen, welche an mehreren Standorten Unterkünfte benötigen. In diesen Fällen wird oftmals nur eine Standardunterkunft pro Alp angeschafft. Diese wird dann während des Sommers auf die entsprechenden Weidestandorte weitergezügelt. Sie eignet sich ebenfalls für Schafalpen, welche nur vorübergehend eine Unterkunft benötigen oder deren Zukunft eher noch ungewiss ist. Die permanente Nutzung der Standardunterkunft eignet sich insbesondere für Schafalpen, welche die Unterkunft während des Sommers nicht weiterzügeln, jedoch ebenfalls mehrere Unterkünfte benötigen.

➤ **Informationen zur Standardunterkunft finden sich unter folgenden Links**
www.herdenschutzschweiz.ch > **Hirten**, www.sszv.ch > **Projekte und Partnerschaften**

Individuell gestaltete Unterkünfte sind in der Regel nicht mobil und gelten entsprechend als permanente Unterkünfte. Ihr Unterkunftsstandard richten sich oftmals nach demjenigen, wie er auf Jungviehalpen anzutreffen ist. Individuell gestaltete Unterkünfte eignen sich insbesondere für Schafalpen, auf welchen es einen Hauptstandort für die Unterkunft gibt. Sie können auch zum Einsatz kommen, wenn aus Sicht des Landschaftsschutzes besondere Anforderungen an das Erscheinungsbild der Unterkunft gestellt werden. Grundsätzlich sollen individuell gestaltete Unterkünfte aber nur gebaut werden, wenn ein langfristiges Konzept gegeben ist. Bei individuell gestalteten Unterkünften empfiehlt es sich, je nach Ausgangslage und je nach Absprache mit dem Kanton als ersten Schritt der Planung der Unterkunft zunächst ein Vorprojekt zu erstellen und dies zur Prüfung einzureichen.

Finanzierung

Öffentliche Finanzierung

Unterkunftsprojekte können durch die öffentliche Hand (Strukturverbesserung) und auch durch private Hilfswerke (Stiftungen etc.) finanziell unterstützt werden. Der Bund unterstützt sämtliche Typen von Unterkünften mit A-fonds-perdu-Beiträgen, wenn der zuständige Kanton die Unterkunft ebenfalls mit Beiträgen unterstützt (Co-Finanzierung). Der Bundes- und Kantonsbeitrag betragen zusammen maximal 38 % der beitragsberechtigten Kosten, wobei der Betrag von maximal CHF 48 070 je Unterkunft nicht überschritten werden darf. Weiter unterstützt der Bund Unterkünfte mit zinslosen und rückzahlbaren Investitionskrediten (IK). Der IK beträgt 50 % der beitragsberechtigten Kosten, wobei der IK von maximal CHF 66 000 je Unterkunft nicht überschritten werden darf. Die Trägerschaft muss einen Anteil von mindestens 15 % an den Gesamtkosten mit Eigenmitteln finanzieren. Hierfür können Beiträge von nicht am Werk Beteiligten (z. B. Stiftungen) angerechnet werden. Beitragsberechtigt sind sämtliche Projektkosten (Alpkonzept mit Bedarfsnachweis, Planung der Unterkunft, Kosten der Unterkunft sowie Strassentransport und Flug) ausser kantonale und kommunale Gebühren (z. B. Kosten für Baubewilligung). Die Kantone können aufgrund eigener Prioritäten weniger oder mehr Beiträge gewähren oder auch die Unterstützung mit Beiträgen gänzlich ablehnen. Ein tieferer Kantonsbeitrag hat einen anteilmässig tieferen Bundesbeitrag zur Folge. Die Gesuchstellung für eine finanzielle Unterstützung durch die öffentliche Hand erfolgt üblicherweise im Anschluss an die Besprechung mit dem Kanton. Der Vollzug (Gesuchbearbeitung) erfolgt durch die kantonalen Fachstellen.

Das Alpkonzept mit Bedarfsnachweis zeigt unter anderem auf, welcher Typ von Unterkunft zum Einsatz kommen soll.

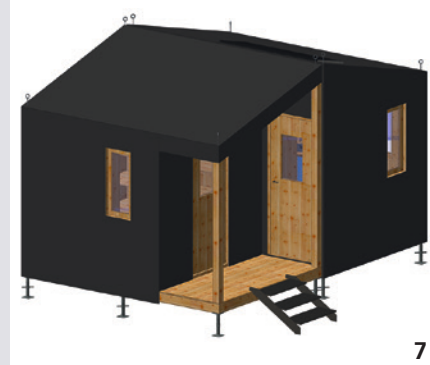


5

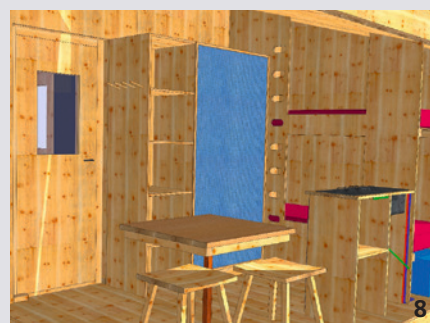


6

Das Modell von der Fachhochschule Bern besteht aus einem Wohn- und einem Lagermodul und kann sowohl mobil, wie auch permanent eingesetzt werden (7, 8, 9).



7



8

Weitere Finanzierungsmöglichkeiten

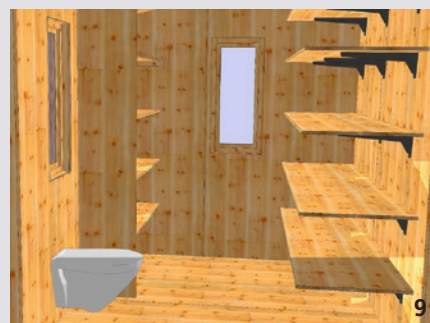
Verschiedene Stiftungen wie zum Beispiel die Schweizer Berghilfe oder die Coop Patenschaft können Unterkunftsprojekte mit A-Fonds-perdu-Beiträgen unterstützen. Auch Pro Natura, WWF Schweiz und andere Organisationen können Beiträge für Unterkunftsprojekte sprechen. Weitere Finanzierungsmöglichkeiten können individuelle Spendenaufrufe oder auch das Crowdfunding via Internet sein. Aufgrund der eher tiefen Gesamtkosten für Unterkunftsprojekte auf Schafalpen im Vergleich zu Rindviehalpen und aufgrund der gegebenen Finanzierungsmöglichkeiten sollte die Investition in der Regel finanzier- und tragbar sein.

Rückzahlung bei Zweckentfremdung

Für mobile Unterkünfte gilt ein zehnjähriges und für permanente Unterkünfte ein zwanzigjähriges Zweckentfremdungsverbot. Falls die Unterkunft vor Ablauf der Zweckbestimmung nicht mehr für den Zweck der alpwirtschaftlichen Nutzung benötigt wird (Zweckentfremdung), müssen die Beiträge anteilmässig zurückbezahlt werden. Als Zweckentfremdung gilt auch der Verzicht auf den Wiederaufbau von Bauten, welche durch Naturereignisse zerstört wurden. Aus diesem Grund ist der Versicherungsschutz der Unterkunft rechtzeitig abzuklären. Bei einer allfälligen Weiterverwendung der Unterkunft auf einer anderen Alp muss dies der kantonalen Vollzugsstelle (Strukturverbesserung) vorgängig gemeldet und durch diese bewilligt werden.

Zusätzliche Bearbeitung

In manchen Fällen sind für die Umsetzung des Alpkonzepts zusätzliche Bearbeitungen notwendig. Dafür sind die entsprechenden Dokumente, wie z. B. Verträge/ Statuten/Regeln zur geplanten Organisationsform, Pacht- oder Bewirtschaftungsverträge, Weide-, Bewirtschaftungs- und Herdenschutzpläne usw. vorzubereiten.



Durch die Möglichkeit verschiedene Materialien zu verwenden, wird das Modell den hohen Anforderungen im alpinen Raum gerecht.



Schritt 5 Baueingabe

Das Baugesuch wird durch die Trägerschaft eingereicht. Zusätzlich zu den üblichen Baugesuchunterlagen sollen das im Schritt 2 erstellte Alpkonzept mit Bedarfsnachweis, die im Schritt 4 erarbeitete Planung der Unterkunft und die gegebenenfalls zusätzlich erarbeiteten Dokumente miteingereicht werden.

Das Projekt und die Unterlagen werden vom Kanton geprüft. Hierzu holt dieser einerseits die Beurteilung aller relevanten Fachstellen ein und andererseits wird das Gesuch publiziert, damit Einwendungen von Dritten gemacht werden können. Für mobile Unterkünfte gibt es in einzelnen Kantonen vereinfachte Verfahren.

Der Standort bei Neubauten muss sorgfältig ausgewählt werden, um die Sicherheit zu gewährleisten und den Nutzen zu optimieren.

Schritt 6 Erteilung der Baubewilligung

Die Bewilligung und allfällige Auflagen, die Teil der Baubewilligung sind, werden der Trägerschaft schriftlich zugestellt. Die Baubewilligung kann eine Rückbaupflicht beim Wegfall des beantragten Zwecks enthalten. Das heisst, dass ein Rückbau infolge Aufgabe der alpwirtschaftlichen Bewirtschaftung durch den Kanton verfügt wird.

Gegen die Erteilung einer Baubewilligung wie auch gegen die Verweigerung einer Baubewilligung oder gegen die mit der Bewilligung verbundenen Auflagen bestehen Beschwerdemöglichkeiten für die Gesuchsteller wie auch für weitere Betroffene (z. B. beschwerdeberechtigte Organisationen).

Schritt 7 Realisierung

Nach erteilter Baubewilligung erfolgt die Realisierung des Unterkunftsprojektes. Es gilt zu beachten, dass bei der Planung der Realisierung den speziellen Bedingungen des Alpgiets Rechnung getragen wird. Die Trägerschaft informiert den Kanton über den Baubeginn, den Stand der Arbeiten und den Abschluss. Nach Abschluss der Arbeiten erfolgt die Bauabrechnung durch die Trägerschaft und die gemeinsame Abnahme der Unterkunft/Unterkünfte zusammen mit dem Kanton.

